

## II. Mitgliedschaft

### § 5

(1) Es können nur Personen aufgenommen werden, die Mitglieder der Handwerkskammer des Bezirkes sind, ihren Betriebssitz im Wirkungsbereich der Genossenschaft haben und nicht bereits Mitglied bei einer anderen Handwerksgenossenschaft sind.

(2) Zum Eintritt in die Genossenschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben.

(3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 6

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Übertritt,
- c) Austritt,
- d) Löschung in der Handwerks- oder Gewerberolle,
- e) Veränderung des Wirkungsbereiches der Genossenschaft,
- f) Übertragung des Geschäftsguthabens,
- g) Ausschuß.

### § 7

Beim Tod eines Mitgliedes gilt dieses mit dem Schluß des jeweiligen Wirtschaftsjahres als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch die Erben fortgesetzt.

### § 8

Die Mitglieder sind berechtigt, jederzeit den Übertritt in eine Produktionsgenossenschaft oder Einkaufs- und Liefergenossenschaft, die als Spezialgenossenschaft arbeitet, zu vollziehen.

### § 9

(1) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausscheiden. Die Aufkündigung einzelner Genossenschaftsanteile ist unzulässig.

(2) Die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn

- a) der Betrieb nicht mehr zum Wirkungsbereich der Genossenschaft gehört;
- b) sein Betrieb zu bestehen aufhört.

Sofern in solchen Fällen die Kündigung nicht erfolgt, scheidet das Mitglied zum Jahreschluß aus.

### § 10

Ein Mitglied kann jederzeit seine Anteile einem Nichtmitglied, das der Handwerkskammer angehört, seinen Betriebssitz im Wirkungsbereich der Genossenschaft hat und keiner anderen Handwerksgenossenschaft angehört, übertragen.

### § 11

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht einhält, die Bestimmungen dieses Statuts schwerwiegend verletzt, ständig eine die handwerkliche Genossenschaftsbewegung schädigende Einstellung zeigt oder gegen die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstößt.

(2) Der Ausschuß erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Vor Beschlußfassung ist das auszuschließende Mitglied zu hören. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht des Einspruchs innerhalb von 14 Tagen bei der Handwerkskammer des Bezirkes zu.

### § 12

(1) Die Auseinandersetzung mit den nach §§ 7, 9 und 11 Ausgeschiedenen erfolgt auf Grund des genehmigten Jahresabschlusses, wobei im Höchsthalle die Summe des auf Genossenschaftsanteile eingezahlten Betrages innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden ausgezahlt wird. An den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat der Ausgeschiedene keinen Anspruch.

(2) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung alle ihr zustehenden Forderungen an den Ausgeschiedenen mit dem auszuzahlenden Geschäftsguthaben zu verrechnen. Der Anspruch des Ausgeschiedenen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens verjährt in zwei Jahren.

### § 13

(1) Die Auseinandersetzung mit dem nach § 8 in eine Produktionsgenossenschaft oder Spezialgenossenschaft übertretenden Mitglied erfolgt auf Grund der Jahresabschlussbilanz.

(2) Das Geschäftsguthaben des übertretenden Mitgliedes kann mit seinem Einverständnis nach Verrechnung ausstehender Forderungen an die Produktionsgenossenschaft oder Spezialgenossenschaft ausgezahlt werden. Gibt das übertretende Mitglied nicht seine Einwilligung zur Auszahlung des Geschäftsguthabens, regelt sich die Auseinandersetzung nach den Bestimmungen des § 12.

(3) Wenn das Mitglied zwei Jahre der Genossenschaft angehört, so steht der Produktionsgenossenschaft bzw. der Spezialgenossenschaft, in die das Mitglied übertritt, ein nach Kopfteilen berechneter Anteil an dem Reservefonds und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft zu.

(4) Die Verrechnung aller Ansprüche erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Wirtschaftsjahres, in dem der Übertritt erfolgte.

## III.

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 14

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. mit beschließender Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, selbst zu wählen und in die Organe der Genossenschaft gewählt zu werden;
2. die Gemeinschaftseinrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
3. gemäß § 16 dieses Statuts die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen.

#### § 15

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. sich aktiv am genossenschaftlichen Leben zu beteiligen und die übernommenen Funktionen nach bestem Wissen auszuüben;
2. den Bestimmungen dieses Statuts und allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen;
3. Genossenschaftsanteile gemäß den Bestimmungen des Statuts zu erwerben und einzuzahlen;
4. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft eine Haftung in Höhe von 100 % der Summe der erworbenen Anteile zu tragen. Das sind pro Anteil ..... DM Haftsumme. Diese Haftpflicht erstreckt sich auch auf Verbindlichkeiten, die vor Eintritt des Mitgliedes entstanden sind.